

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fischsterben im Wallensteingraben

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat nach Medienberichten (www.ostsee-zeitung.de, 04.03.2014) Ermittlungen aufgenommen, nachdem im Wallensteingraben zwischen Schweriner See bei Bad Kleinen und Wismar Hunderte Fische verendet sind.

1. Welche Erkenntnisse besitzen die Umweltbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern über den Umfang und den Hergang der Havarie sowie der anschließenden Umweltschädigung?
 - a) Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb Verursacher des Umweltschadens und wenn ja, welcher?
 - b) Welche Handlungsweisen der Verursacherin/des Verursachers begünstigten den Umweltschaden?
 - c) Hat die Verursacherin/der Verursacher im Moment der Havarie gegen technische Regeln bzw. gesetzliche Vorschriften verstoßen und wenn ja, gegen welche?

Zu 1, 1 a), 1 b) und 1 c)

Am 17.02.2014 hat der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern bei dem Landeswasserschutzpolizeiamt M-V (LWSPA) Anzeige zum Fischsterben im Wallensteingraben erstattet. Das LWSPA hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg informiert und vereinbart, dass die Kollegen vor Ort ermitteln.

Die sofortige Ermittlung der unteren Wasserbehörde ergab, dass kein Eintrag im Wallensteingraben zu erkennen war. Eine Wasserprobe wurde entnommen und verendete Fische sichergestellt. Am Folgetag wurde das Gewässer im Weiteren besichtigt, um eventuelle Verursacher zu ermitteln. Die untere Wasserbehörde hat die genehmigten Einleitungen und in dem Zusammenhang vorhandene Unterlagen überprüft.

Im Rahmen der telefonischen Nachfrage am 18.02.2014 erhielt die untere Wasserbehörde Kenntnis von einem am 10.02.2014 übergelaufenen Güllebehälter eines landwirtschaftlichen Betriebes. Als Ursache für das Überlaufen des Güllebeckens wurde durch den Betreiber eine defekte Signalleuchte benannt. Zum Zeitpunkt der Vorortkontrolle der unteren Wasserbehörde am 19.02.2014 auf dem Betriebsgelände wurden alle möglichen Einleitungen und das übergelaufene Güllebecken kontrolliert. Ein Eintrag in den Zulaufgraben zur Rummelbäk wäre über zwei Siele möglich; eine Gewässerverunreinigung wurde zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ob der Schadensfall auf dem Betriebsgelände Ursache für das Fischsterben ist, konnte bislang noch nicht abschließend geklärt werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 a) verwiesen.

2. In welchem Maße und auf welchen Flächen kam es zum Eintrag von Gülle in Böden und Gewässer?
 - a) Welche Flächen waren bzw. sind konkret durch Gülleeintrag betroffen (Grünland, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Acker, Gräben etc.)?
 - b) Sind Trinkwasserschutzgebiete betroffen?

Zu 2 und 2 a)

Es sind zirka 120 m³ Gülle/Gärreste über den Behälter getreten und haben sich auf der angrenzenden Bodenfläche des Betriebsgeländes (zirka 700 m²) verteilt. Bei einer weiteren Vorortkontrolle am 24.02.2014 wurden im Zulaufgraben zur Rummelbäk Pflanzenfaserreste festgestellt, die ebenfalls im Güllebehälter und auf der Betonfläche vorgefunden wurden. Hierfür hat das LWSPA einen ursächlichen Zusammenhang gesehen. In welchem Umfang ein Eintrag in den Zulaufgraben zur Rummelbäk und anschließend in den Wallensteingraben erfolgte, kann durch die untere Wasserbehörde nicht beziffert werden.

Zu 2 b)

Der Betriebsstandort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Dorf Mecklenburg.

3. Welche geländemorphologischen Besonderheiten bzw. welche Besonderheiten des Gewässersystems begünstigten den Ablauf der Gülle in den Wallensteingraben?
Hätten technische Vorrichtungen das Abfließen der Gülle in den Wallensteingraben verhindern können?

Wie vorab beschrieben konnte ein Ablauf der Gülle in den Wallensteingraben nicht festgestellt werden. Der Zulaufgraben zur Rummelbäk befindet sich in zirka 40 m Abstand zum nächstgelegenen Güllebehälter auf dem Betriebsgelände. Die Rummelbäk mündet in den Wallensteingraben.

Ja, neben der im vorliegenden Fall defekten Signalleuchte hätten zusätzliche technische Vorrichtungen ein Überlaufen verhindern können.

4. Inwieweit hat das Ereignis nach derzeitigen Erkenntnissen die Fischfauna des Wallensteingrabens geschädigt?
 - a) Wie groß ist die Menge der verendeten Fische?
 - b) Welche Arten sind betroffen?
 - c) Sind besonders und/oder streng geschützte Fischarten, z. B. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, durch den Gülleeintrag in den Wallensteingraben geschädigt bzw. getötet worden?

Zu 4, 4 a), 4 b) und 4 c)

Nach Angaben des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Strafanzeige sind mindestens 113 Fische verendet (106 Bachforellen, 5 Barsche, 1 Hecht, 1 Schmerle). Nach jetzigem Erkenntnisstand sind keine weiteren Schäden zu verzeichnen.

5. Sind neben den Fischen weitere Arten (z. B. Amphibien) durch den Gülleeintrag in Boden und Gewässer geschädigt bzw. getötet worden? Befinden sich unter diesen geschädigten Arten besonders bzw. streng geschützte Arten?

Zur Schädigung weiterer Arten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Umweltmedien wurden nach der Havarie, wann, mit welcher Zielstellung und mit welcher Methode untersucht (bitte jeweils Art und Weise der Probennahme und Untersuchungsmethode angeben) und sind fortlaufende Untersuchungen geplant?
 - a) Wenn Umweltmedien (Wasser, Boden etc.) untersucht wurden, wo wurden die entsprechenden Proben entnommen?
 - b) Welche Messwerte wurden dabei ermittelt?
 - c) In welchem Maße überschritten bzw. überschreiten diese Messwerte entsprechende Grenzwerte?

Zu 6, 6 a), 6 b) und 6 c)

Die Anzeige zum Fischsterben erfolgte am 17.02.2014. Am 18.02.2014 wurde der unteren Wasserbehörde das Schadensereignis bekannt. Am 19.02.2014 erfolgte eine Vorortkontrolle. In der Nacht vom 18.02.2014 bis zum Vormittag des 19.02.2014 ereigneten sich Starkniederschläge. Eine Gewässerverunreinigung durch die Abwassereinleitung von den Betonboden- und Dachflächen des landwirtschaftlichen Betriebes konnte zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Der Zulaufgraben zur Rummelbäk war sehr stark wasserführend. Von einer Wasserprobe des Zulaufgrabens wurde daher abgesehen.

Am 24.02.2014 erfolgte eine nochmalige Vorortkontrolle mit dem LWSPA und dem Landesanglerverband M-V. Bei der Kontrolle wurden durch das LWSPA Faserreste aus dem Güllebehälter und von der Betonfläche des Betriebsgeländes, Faserreste aus dem Zulaufgraben zur Rummelbäk und eine Wasserprobe aus dem Zulaufgraben entnommen.

7. Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein routinemäßig auszuführendes, behördlich geführtes Havariebekämpfungsszenario bei Gewässerschäden und wenn ja, schließt dieses Szenario als Grundlage für die spätere Schadensregulierung die sofortige Ermittlung des Umweltschadens mit ein?
 - a) Werden die Kosten, die der öffentlichen Hand durch die Havarie entstanden sind, erfasst bzw. wenn nicht, warum nicht und wie erfolgt die Schadensregulierung der wirtschaftlichen und ökologischen Schäden?
 - b) Inwieweit kommen bei der behördlichen Bearbeitung der Havarie der § 19 Bundesnaturschutzgesetz „Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“, der § 90 Wasserhaushaltsgesetz „Sanierung von Gewässerschäden“, der § 4 Absatz 3 Bundesbodenschutzgesetzes und die Regelungen des Umweltschadengesetzes zur Anwendung?
 - c) Welche Sanktionen bzw. ordnungsrechtlichen Schritte ergreifen die Kontroll- und Aufsichtsbehörden im konkreten Fall?

Sobald eine Gewässerverunreinigung gemeldet wird, ermitteln die zuständigen Fach- und Ordnungsbehörden, ob und inwieweit Schäden zu verzeichnen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls einzuleiten sind.

Zu 7 a)

Die Untersuchungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine finale Kostenermittlung erfolgte daher bislang nicht. Auch über die Frage der abschließenden Schadensregulierung wurde noch nicht entschieden.

Zu 7 b)

Wie bei jedem Schadensereignis ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, welche Schäden aufgetreten sind und ob dabei die genannten gesetzlichen Regelungen zur Anwendung gelangen müssen.

Zu 7 c)

Unabhängig von der noch zu klärenden Frage, ob der landwirtschaftliche Betrieb überhaupt Verursacher für das Fischsterben im Wallensteingraben ist, wurde behördlich angeordnet, die zwei Siele zur Abwassereinleitung der befestigten Fläche unverzüglich zu verschließen. Weiterhin wurde angeordnet, dass bis zum 31.03.2014 ein Antrag auf Abwassereinleitung (Niederschlagswasser befestigte Hoffläche und Dachflächen) zur Gewässerbenutzung bei der unteren Wasserbehörde zu stellen und vor einer zukünftigen Einleitung die Möglichkeit der Absperrung vorzusehen ist. Außerdem war zum Schutz des Gewässers (Zulaufgraben zur Rummelbäk) bis zum 31.03.2014 ein Erdwall auf dem Betriebsgelände entlang dem Zaun oder gleichwertiger Schutz zu errichten. Alle Maßnahmen wurden wie gefordert erledigt. Die defekte Signalleuchte wurde umgehend repariert.

Des Weiteren wurde das Schadensereignis zur Prüfung eines Cross Compliance-Verstoßes an das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin weitergegeben, da der landwirtschaftliche Betrieb Direktzahlungsempfänger von EU-Mitteln ist.

8. Wann und in welcher Form wurde die örtliche Bevölkerung über den Unfall informiert?
 - a) Mit welchen Einschränkungen war und ist die Havarie für die örtliche Bevölkerung verbunden?
 - b) Welche weiteren Vorsorgemaßnahmen, wie z. B. ein Angelverbot, wurden ergriffen und wie werden diese kontrolliert?

Über den Unfall auf dem Betriebsgelände war die Bevölkerung nicht zu informieren, da dieser zunächst nicht bekannt war und der unmittelbare Zusammenhang zum Schaden (Fischsterben) darüber hinaus bislang nicht hergestellt werden konnte. Über das Fischsterben haben Presse und Nordmagazin nach Bekanntwerden (04.03.2014) informiert.

Zu 8 a)

Es gibt keine behördlich veranlassten Einschränkungen.

Zu 8 b)

Über die zuvor genannten behördlichen Maßnahmen hinaus wurden keine weiteren Vorsorgemaßnahmen ergriffen.

9. Auf die Frage 10 der Kleinen Anfrage (Drucksache 6/2216) nach der Zahl von Gewässerverunreinigungen, die nachweislich auf landwirtschaftliche Tätigkeiten oder Havarien in Landwirtschaftsbetrieben zurückgehen und laut Kriminalitätsstatistik in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten 7 Jahren als Straftat aufgenommen worden sind, erging seitens der Landesregierung die Antwort, dass der Landesregierung dazu kein aufbereitetes Datenmaterial vorliege. Wie gedenkt die Landesregierung meinem Auskunftsersuchen, das ich im Rahmen dieser Anfrage erneuere, nachzukommen?
- a) In wie vielen Fällen konnten die Verursacherinnen und Verursacher von strafrechtlich relevanten Gewässerverunreinigungen ermittelt werden?
 - b) Welche strafrechtliche Relevanz hat die jetzige Havarie am Wallensteingraben aus Sicht der Behörden in Mecklenburg-Vorpommern?
 - c) Kommt der § 324 StGB zur Anwendung?

Zu 9 und 9 a)

Zu der Zahl von Gewässerverunreinigungen, die nachweislich auf landwirtschaftliche Tätigkeiten oder Havarien in Landwirtschaftsbetrieben zurückgehen, liegt weiterhin kein aufbereitetes Datenmaterial vor, da eine entsprechende statistische Erfassung weder unter Strafverfolgungs- noch unter organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Die Feststellung der jeweiligen Beschuldigten und der Tatumstände würde eine händische Auswertung der Verfahrensakten zu den 348 in der Kriminalstatistik aufgenommenen Fällen von Gewässerverunreinigung erfordern; dieser Aufwand kann zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht geleistet werden.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik konnten die in nachfolgender Tabelle angegebene Anzahl der Fälle von Gewässerverunreinigung gemäß § 324 des Strafgesetzbuches registrierter Straftaten aufgeklärt werden:

Jahr	Anzahl der aufgeklärten Fälle
2006	44
2007	57
2008	34
2009	32
2010	62
2011	39
2012	46
2013	34

Zu 9 b) und 9 c)

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gewässerverunreinigung und des unerlaubten Umgangs mit Abfällen eingeleitet.